

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**der Stadt Idar-Oberstein vom 24. Februar 1988**  
**in der Fassung der 13. Änderungssatzung**  
**vom 20.10.2014**

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**der Stadt Idar-Oberstein vom 24. Februar 1988**  
**in der Fassung der 13. Änderungssatzung**  
**vom 20.10.2014**

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat am 01.02.1988 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.1993 (GVBl. S. 481)
2. §§ 16, 17, 18 Abs. 3, 32, 33 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 – BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.06.1992 (GVBl. S. 143)
3. § 2 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578 – BS 2013-1), geändert durch Landesgesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140)
4. § 26 der Friedhofssatzung der Stadt Idar-Oberstein vom 02.08.1967, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.01.1976

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erhoben. Außerdem wird für die Abänderung sowie die vorübergehende Beseitigung von baulichen Anlagen (Grabmal, Grabeinfassung) und der Bepflanzung Auslagenersatz erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Verzeichnis gemäß Anlage. \*)  
Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden ausgegrabene Leichen, Leichenreste oder Aschenurnen in einem anderen Grab wieder beigesetzt, so sind für diese Beisetzung Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.

---

\*) zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 01.12.2010

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Schuldner des Auslagenersatzes ist:

1. bei Reihengräbern der Empfänger der Grabanweisung,
2. bei Wahl- und Erbbegräbnisstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

**§ 3**

**Gebühreinnachzahlungen**

(1) Bei Wieder- und Zuerwerb sowie Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrab- oder Erbbegräbnisstätten sind die Gebühren entsprechend der nachgeforderten Zeit bzw. der zusätzlich gewünschten Grabfläche anteilmäßig nach den Sätzen der lfd. Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zu entrichten.

(2) Wird bei einer weiteren Beisetzung in ein Wahlgrab oder eine Erbbegräbnisstätte zur Wahrung der Ruhezeit eine Verlängerung der Nutzungszeit erforderlich, so wird für jedes angefangene Jahr 1/30 der zur Zeit des Nacherwerbes geltenden Gebühren berechnet. \*)

(3) Bei einem vorzeitigen oder teilweisen Verzicht auf das Nutzungsrecht können die gezahlten Gebühren, soweit sie über den Nutzungsgebühren für Reihengrabstätten liegen, teilweise erstattet werden, wenn und soweit die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann oder für die frei werdenden Plätze eine andere Verwendungsmöglichkeit besteht.

**§ 4**

**Pflichten des Nutzungsberechtigten;  
Auslagenersatz**

Bei einer zweiten oder weiteren Beisetzung in einem Wahlgrab oder einer Erbbegräbnisstätte ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, auf mündliche Aufforderung durch den Friedhofswärter sofort bauliche Anlagen (Grabmal, Grabeinfassung) und die Bepflanzung auf seine Kosten vorübergehend so zu beseitigen oder abändern zu lassen, dass der Grabaushub und die Bestattung möglich sind. Ist der Nutzungsberechtigte nicht sofort erreichbar oder weigert er sich, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch eigenes Personal oder durch Dritte ausführen lassen. Der Friedhofsverwaltung obliegt nicht die Wiederherstellung der hinderlichen oder beschädigten Anlagen einschließlich Bepflanzung.

---

\*) zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 20.10.2014

## § 5

### Gebührenzuschläge

(1) Für Bestattungen und Ausgrabungen, die an Samstagen ausgeführt werden, sind zu den Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 3 des Gebührenverzeichnisses Zuschläge von 100 % zu zahlen.<sup>\*\*)</sup>

(2) Werden sowohl Leichenzelle wie Leichenhalle benutzt, so wird die doppelte Gebühr nach lfd. Nr. 4.1 und 4.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(3) gestrichen <sup>\*)</sup>

## § 6

### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Kostenerstattungspflicht für den Auslagenersatz entsteht mit der Fertigstellung bzw. Ausführung der von der Friedhofsverwaltung erbrachten Leistung.

(3) Die Gebühren und der Auslagenersatz werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Kostenrechnung fällig.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gebühren fordern. Wenn die Gebühren trotz Aufforderung nicht im Voraus bezahlt oder nicht hinreichend sichergestellt erscheinen, kann die Bestattung in der einfachsten Form und in einem Reihengrab auf Kosten der zuständigen Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Idar-Oberstein vom 14.07.1975 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 03.03.1986 außer Kraft.

---

Hinweis: In-Kraft-Treten 13. Änderungssatzung am 26.10.2014

---

<sup>\*\*)</sup> geändert durch 12. Änderungssatzung vom 29.09.2011

<sup>\*)</sup> geändert durch 9. Änderungssatzung vom 05.02.2002